

An
alle Interessierten

**Studierendenparlament der
RWTH Aachen**
Students' Parliament

Lena Kertzscher
Präsidentin des 72. Studieren-
denparlaments

Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

+49 241 80-93778

lkertzscher@
stud.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: lk
24.01.2025

Beschluss des 72. Studierendenparlaments

Technik im Präsidium

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird bescheinigt, dass auf der 5. Sitzung des 72. Studierendenparlaments am 2024-11-13 folgender Beschluss gefasst wurde¹:

Der Antrag „(SP72-A024B - Technik im Präsidium“ wird mit **(34/0/0)** in der folgenden Fassung **angenommen**:

Das Studierendenparlament der RWTH Aachen beschließt, die Satzung der Studierendenschaft der RWTH Aachen wie folgt zu ändern:

§ 10 (1): Das Präsidium besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, bis zu zwei Schriftführerinnen bzw. Schriftführern und bis zu einer Technikerin bzw. einem Techniker.

§ 10 (2), Satz 3: Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende müssen mit absoluter Mehrheit gewählt werden, die Schriftführerinnen, Schriftführer und die Technikerin bzw. der Techniker werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 10 (3), 2, Satz 2: Für die Schriftführenden und die Technikerin bzw. den Techniker wird der Rücktritt zu Beginn der nächsten Sitzung wirksam.

Das Studierendenparlament der RWTH Aachen beschließt, § 54 Abs. 2 Finanzordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen wie folgt zu ändern:

USt-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Steuernummer
201/5930/5005

Studierendenschaft der RWTH Aachen
Sparkasse Aachen
Konto 16 00 11 33
BLZ 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33XXX
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33
1/2

¹Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Angabe von Abstimmungsergebnissen in der Form (Ja/Nein/Enthaltung).

Amt	Maximale Aufwandsentschädigung in BaFöG-Höchstsat	Anmerkungen
[...]	[...]	[...]
Präsidium des Studierendenparlaments	Bei weniger als vier (4) Mitgliedern insgesamt eine (1) pro Monat, bei vier (4) Mitgliedern 1,25 pro Monat und bei fünf (5) Mitgliedern 1,5 pro Monat.	Die Verteilung der Aufwandsentschädigung erfolgt durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Studierendenparlaments nach den Vorgaben des Abs. 1. Bei Widerspruch von Mitgliedern des Präsidiums des Studierendenparlaments. gegen diese Verteilung entscheidet das Studierendenparlament.
[...]	[...]	[...]

Der Beschluss wird mit der amtlichen Bekanntmachung durch die RWTH Aachen gültig. Eine solche Ausfertigung stellt gegenüber Dritten keine rechtsgeschäftliche Erklärung der Studierendenschaft gemäß § 55 Abs. 2 Hochschulgesetz NRW dar.

Mit freundlichen Grüßen

Lena Kertzscher
Präsidentin des 72. Studierendenparlaments